

Neue OFD-Erlasse zum Verzicht auf „future service“

Wir hatten in DLQ 2010/02 darüber berichtet, dass nach dem Erlass des FinMin NRW vom 17.12.2009 der Verzicht eines GGF auf den „future service“ seiner Pensionszusage (oder Teile dieses) zu einer verdeckten Einlage und damit beim Versorgungsberechtigten zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn führt. Der Verzicht ist nach Meinung der Finanzverwaltung regelmäßig durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, weil ein Nichtgesellschafter (Arbeitnehmer) diesen Vermögensvorteil (entschädigungsloser Wegfall des noch nicht verdienten Teils der Pensionszusage) der Firma nicht eingeräumt hätte.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG-Urteil vom 17.03.1987) ist bei einer einschränkenden Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung mindestens ein Besitzstand in Höhe der zeitanteilig verdienten (unverfallbaren) Anwartschaft aufrechtzuerhalten. Für Eingriffe in Zuwachsraten, die noch nicht verdient sind (also für die die Betriebstreue noch nicht erbracht ist) genügen sachliche Gründe. Sachliche Gründe liegen nach Meinung des BAG dann vor, wenn nach

Einrichtung einer betrieblichen Pensionszusage Änderungen der Sach- und Rechtslage (z.B. wirtschaftliche Situation) im Zeitablauf eingetreten sind, die Kürzungen nahe legen. Somit kann sehr wohl ein **betrieblicher** Anlass für die Kürzung der Pensionszusage vorliegen. In der Praxis sind solche Eingriffe in bestehende Versorgungswerke schon oft – auch von uns als Berater begleitet – für einzelne Arbeitnehmer und gesamte Belegschaften umgesetzt worden.

Aus steuerlicher Sicht war eine Kürzung der Pensionszusagen auf einen Wert mindestens in Höhe der rätierlich verdienten Anwartschaft auch für Gesellschafter-Geschäftsführer bis zu dem Erlass des FinMin NRW vom 17.12.2009 ohne die Folgen der verdeckten Einlage und der entsprechenden lohnsteuerlichen Konsequenzen möglich.

Die Finanzverwaltung hat diese Form der Kürzung von Pensionszusagen im Rahmen von Betriebsprüfungen, verbindlichen Auskünften und Veröffentlichungen (z.B. Herr Alber, OFD Stuttgart, auf Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft für betrieb-

liche Altersversorgung ABA) anerkannt und bestätigt. Mit dem Erlass des FinMin NRW vom 17.12.2009 wurde dieser Sachverhalt dann infrage gestellt.

Inzwischen wurde die steuerliche Behandlung eines Verzichts auf den sog. „future service“ aber durch drei neue Verfügungen (OFD Karlsruhe vom 17.09.2010, OFD Frankfurt vom 10.09.2010 und OFD Magdeburg vom 02.09.2010) wieder im Sinne der Rechtslage vor dem NRW-Erlass geregelt: ein Pensionsverzicht = verdeckte Einlage liegt nur vor, wenn der Barwert der geänderten Pensionszusage (also der gekürzten Zusage) kleiner als der Barwert des rätierlich verdienten Teils der bisherigen Zusage ist. Bei der Berechnung der Barwerte sind die rechnungsmäßigen Grundlagen und die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Änderungszeitpunkt anzuwenden (s. OFD Karlsruhe).

In dieser Ausgabe:

- Neue OFD-Erlasse zum Verzicht auf „future service“ 1
- PSV-Beitragssatz 2010 2
- Bewertungsparameter – insbesondere Zins – für Pensionszusagen im deutschen und internationalen Jahresabschluss 2010 3

Bei einer Kürzung der Pensionszusage auf den „past service“, also den zeitanteilig erdienten Teil und „Verzicht“ auf den „future service“ sind die Barwerte der gekürzten „neuen“ Zusage und des ratierlich erdienten Teils der „alten“ Pensionszusage identisch. Damit ergibt sich nach den aktuellen Erlassen keine verdeckte Einlage bzw. eine Einlage in Höhe von „0“, die dann auch zu keiner materiellen lohnsteuerlichen Konsequenz führt.

Die steuerlichen Neuregelungen ergeben sich „nach dem Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder“ (s. OFD Frankfurt), sie sind somit bundesweit anwendbar.

Diese Erlasse gehen aber weiterhin von der irrigen Auffassung aus, dass der Verzicht regelmäßig durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sei, da Nichtgesellschafter (also Arbeitnehmer) dieser Kürzung („entschädigungsloser Wegfall einer Pensionsverpflichtung“) nicht zugestimmt hätten (s.o.).

Bei bestehenden GGF-Pensionszusagen bieten wir daher ab sofort wieder unsere Dienstleistungen an:

- Kurzanalyse zur Überprüfung der Zusage (Arbeits-, Steuerrecht);
- Ermittlung der Finanzierungslücken (Heubeck-, Versicherungsbarwert);
- Gutachterliche Stellungnahme zu den Möglichkeiten der Reduktion der Anwartschaften mit ihren bilanziellen und betriebswirtschaftlichen Auswirkungen.

PSV- Beitragssatz 2010

Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) hat seinen Beitragssatz für das Jahr 2010 auf 1,9 ‰ festgelegt. Damit müssen die deutschen Arbeitgeber in diesem Jahr deutlich weniger für die Pensionsversicherung insolventer Unternehmen aufbringen als im Vorjahr (Beitragssatz 2009 14,2 ‰, s.a. DLQ 2010/03). Der Beitragssatz wird auf die von den Arbeitgebern bis 30.09.2010 gemeldeten Beitragsbemessungsgrundlagen bezogen. Die Bemessungsgrundlage ist z.B. für unmittelbare Pensionszusagen die steuerliche Pensionsrückstellung (§ 6a EStG) der gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften und gezahlten Renten. Die Mitgliedsunternehmen zahlen an den PSVaG in diesem Jahr insgesamt € 547 Mio. nach € 4 Mrd. im Vorjahr.

Der aktuelle Beitragssatz liegt sogar deutlich unter dem durchschnittlichen Beitragssatz von 3,2 ‰ seit 1975. Diese positive Entwicklung der Insolvenzversicherung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass in diesem Jahr kein außerordentlicher Großschaden eingetreten ist.

Inwieweit diese positive Entwicklung die Reformüberlegungen zur PSV-Beitragsgestaltung beeinflusst, muss abgewartet werden (s. DLQ 2010/03).



Bewertungsparameter – insbesondere Zins – für Pensionszusagen im deutschen und internationalen Jahresabschluss 2010

Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen im internationalen Jahresabschluss (IFRS/ US-GAAP) erfolgt auf Basis des Rechnungszinses am Bilanztermin (Stichtagszins), der sich an laufzeit- und währungsadäquaten Unternehmensanleihen hoher Qualität orientiert. Zum Ende des Vorjahres (31.12.2009) betrug dieser Zinssatz für gemischte Versorgungsbestände aus Anwärtern und Rentnern (Duration 15 Jahre) ca. 5,25%. In diesem Jahr liegt dieser Satz ca. 1%-Punkt niedriger. Die aktuellen Zinsannahmen für die internationale Bewertung zum 31.12.2010 betragen 4,00 bis 4,75%.

Weitere Parameter betreffen die künftigen Einkommenssteigerungen und Rentenanpassungen (Inflationsrate). Da die Preis- und Einkommensentwicklung bislang aber nicht den starken Schwankungen an den Finanzmärkten folgt, ergeben sich hier keine großen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr. Die Bandbreite für die Einkommensentwicklung liegt zwischen 1,5 und 2,75%, die Rentenanpassungen werden mit 1,5 bis 2% angenommen.

Im Ergebnis bleibt also die Zinsabsenkung um ca. 1%-Punkt, die aber zu einer deutlichen Erhöhung des Verpflichtungsumfangs (Barwert der Pensionsverpflichtungen) führt. Die Auswirkung bei einem gemischten Versorgungsbestand (Aktive und Rentner) beträgt im Durchschnitt ca. 15%-20% Erhöhung der Barwerte (Rückstellungen).

Auch in der deutschen Handelsbilanz (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, BilMoG) wirkt sich der gesunkene Kapitalmarktzins aus. Hierbei wird aber in Abweichung zu IFRS/ US-GAAP eine Durchschnittsbildung der Marktzinsen über die vergangenen sieben Jahre vorgenommen, somit sind die Auswirkungen des gesunkenen Zinsniveaus deutlich schwächer. Zum 31.12.2009 betrug der von der Bundesbank veröffentlichte Rechnungszins (15 Jahre Laufzeit bei pauschaler Bewertung) 5,25%. Zum Jahresende 2010 wird ein Zinssatz von 5,15% erwartet. Die Absenkung gegenüber 2009 beträgt also nur 0,1%-Punkte. Hieraus folgt lediglich ein Anstieg der Pensionsrückstellungen um 1-1,5%. Hinzu kommen natürlich noch die – anteiligen – Belastungen aus dem Übergang auf die Bilanzierungsregeln des BilMoG (es ist eine Verteilung über bis zu 15 Jahre zulässig, s. DLQ 2010/01).



Impressum:

Herausgeber:



Dr. Lutz
Beratungsinstitut für
Altersversorgung GmbH

Schloßstraße 76
51429 Bergisch Gladbach (Bensberg)

Tel.: +49-2204-2011-0
Fax: +49-2204-2011-20
E-Mail: info@dr-lutz-institut.de

Dr. Lutz Institut – das ist umfassende und kompetente Beratung und Betreuung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (BAV).

Wir entwickeln nicht nur individuelle Pensions- und Gesamtvergütungskonzepte für Führungskräfte und Ihre Mitarbeiter, sondern sorgen auch zuverlässig für deren effektive Umsetzung.

Unser Team berät und betreut Sie

- kompetent mit erfahrenen und hochmotivierten Mitarbeitern*
- individuell mit kundenorientierten und flexiblen Konzepten*
- zielgerichtet mit strategisch durchdachter und systematischer Umsetzung*
- progressiv mit Bezug auf aktuelle Entwicklungen*
- partnerschaftlich mit Fairness und Offenheit*

WWW.DR-LUTZ-INSTITUT.DE

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

25. November 2010